

IG Schule Glarus Nord  
c/o Elfie Christen  
Zigerribiweg 35  
8753 Mollis

EINGANG

19. FEB. 2014

Mollis, 19. Februar 2014

Gemeinderat Glarus Nord  
Schulstrasse 2  
8867 Niederurnen

**Geltendmachung von Art. 48, Abs. 1, lit. b  
des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Ratsmitglieder

Wir beziehen uns auf Ihren Brief, datiert vom 10. Februar 2014, womit Sie unseren ersten Antrag, eingereicht mit Schreiben von Mitte Dezember 2013, beantwortet haben. Mit diesem Brief erklärten Sie unseren damaligen Antrag als rechtlich unzulässig. Das hat dazu geführt, dass wir mit beigefügter neuer Eingabe an Sie gelangen.

Wir berufen uns auf Art. 48, Abs. 1, lit. b des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus und reichen Ihnen hiermit aus dem Kreis der Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord 511 Unterschriften ein.

**Mit der vorliegenden Anzahl Unterschriften wird das Quorum von mindestens 300 Unterschriften mehr als erreicht, sodass der Gemeinderat verpflichtet ist, innert drei Monaten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.**

Die Geschäfte, die es an dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung abzuhandeln gilt, sind mit den beiliegenden Anträgen vorgegeben und niedergeschrieben. Wir bitten Sie deshalb, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend zu handeln.

Für allfällige Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung und danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

IG Schule Glarus Nord  
vertreten durch:

Elfie Christen:



Barbara Sulzer:



Giorgio Hösl:



Beilagen

Anträge vom 19.2.2014  
88 Unterschriftenbögen

Wir bestätigen hiermit, das Originalschreiben, die Anträge sowie 88 Unterschriftenbögen mit insgesamt 511 Unterschriften erhalten zu haben.

Niederurnen, .....



19.02.2014  
Christen

## 1. Schulstandorte vors Volk!

Aus demokratischen Überlegungen sind wir der Auffassung, dass in der einschneidenden Frage der Schulstandorte in ganz Glarus Nord der Souverän, also die Gemeindeversammlung, entscheiden soll. Zudem finden wir es wichtig, dass die Bevölkerung transparent, frühzeitig und umfassend informiert wird und bereits bei der Standort-Planung miteinbezogen wird.

## 2. Klassenverschiebungen ans Parlament!

Wir sind der Ansicht, dass bei Verschiebung von einzelnen Klassen das Parlament als Kontroll- und Entscheidungsorgan die richtige Instanz ist. Wobei hier, wenn ein erheblicher Teil des Stimmvolkes nicht einverstanden ist, diesem dazu das fakultative Referendum zustehen soll.

## Eingabe (mit Unterschriften) an den Gemeinderat Glarus Nord, gemäss Gemeindegesetz Art. 48, Abs. 1, lit. b

---

Das Gemeindegesetz des Kantons Glarus in Art. 48 Abs. 1 besagt: «Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn: a. [...]; b. es von mind. 300 Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.»

Die auf den beigefügten Unterschriftenbogen unterzeichnenden Stimmbürger/-innen der Gemeinde Glarus Nord verlangen hiermit: **Der Gemeinderat hat ab dem Datum der Eingabe der Unterschriften spätestens innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung abzuhalten** zu folgenden Geschäften:

### Anträge zur Abänderung der Gemeindeordnung

**In Sachen: Schulstandorte, -anlagen und Schulklassenverlegungen:**

**Artikel 40, Absatz 2, der wie folgt neu zu fassen sei:**

«Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Biltlen, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.»

**Artikel 40, Absatz 3, der wie folgt laute:**

«Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort entscheidet das Parlament.»

**In Sachen: Obligatorisches Referendum:**

**Artikel 13, der wie folgt zu ergänzen sei: (...)**

«Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

(neu:) **o): Bestimmung der Schulstandorte und der Schulanlagen gemäss Art. 40 Abs. 2.»**

**In Sachen: Fakultatives Referendum**

**Artikel 14, der wie folgt zu ergänzen sei: (...)**

«Dem fakultativen Referendum unterstehen:

(neu:) **h): Entscheide über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort gemäss Art. 40 Abs. 3.»**

Bei gänzlicher oder teilweiser Annahme der obigen Anträge durch das Stimmvolk sind auch Artikel 32 Abs. 4 lit. g sowie allfällige weitere davon betroffene Artikel und/oder weitere Gesetze entsprechend anzupassen oder zu ergänzen; falls erforderlich auch die Schulordnung.